



Leasing-Vertrag e250 mit e-Flat-Paket

zwischen der
electrify GmbH

Am Speksel 32 in 33649 Bielefeld
(im Folgenden: Leasinggeber)

und

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ + Wohnort: _____

Mail: _____

Telefon: _____

(im Folgenden genannt: Leasingnehmer)

wird nachfolgender Leasingvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Leasingnehmer least bei dem Leasinggeber ein Kfz des Modells e250:

Kennzeichennummer: _____;

Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer: _____;

Kilometerstand bei Übergabe: _____.

- (2) Die **monatliche Leasingrate** beträgt dabei **142,00 EUR netto incl. e-Flat-Paket** (58,00 EUR Leasingrate und 84,00 EUR e-Flat-Paket) und 5.000 km pro Vertragsjahr.
- (3) Sollte der Vertragsbeginn vor dem ersten vollen Monat beginnen, wird die anteilige Leasingrate nach der Leasingrate ermittelt (Leasingrate in EUR: Monatstage X Anspruchstage).
- (4) Der Leasingnehmer zahlt dem Leasinggeber darüber hinaus einmalige **Bereitstellungskosten** i.H.v. **167,23 EUR netto**.
- (5) Der Leasingnehmer zahlt dem Leasinggeber darüber hinaus eine **Kaution** i.H.v. **500,00 EUR**.
- (6) Die Leasingrate gemäß Absatz 2 gilt für eine Laufleistung von **bis zu 5.000 km pro Vertragsjahr**. Bei der jährlichen Überprüfung (siehe hierzu § 6 Abs. 2) des Fahrzeugs wird der Kilometerstand kontrolliert; sofern hierbei Mehrkilometer festgestellt werden, werden diese mit **0,134 EUR netto pro Mehrkilometer** berechnet. Über die Berechnung von Mehrkilometern wird eine gesonderte Abrechnung erstellt. Die Leasingrate wird von Minderkilometern nicht berührt.

§ 2 Leistungen des Leasinggebers

Der Leasinggeber stellt dem Leasingnehmer das gem. § 1 bezeichnete Kfz mit dem e-Flat-Paket zur Verfügung. Die Fahrzeugwartung bzw. Wartung aller Verschleißteile (wie z.B. Reifen, Bremsen, etc.) und die Kosten für die TÜV-Untersuchung und Inspektion werden von dem Leasinggeber übernommen. Das Fahrzeug wird von dem Leasinggeber zugelassen. Das e-Flat-Paket beinhaltet zudem eine Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung (mit 1.000,00 EUR Selbstbeteiligung je Schadensfall bei Kasko- und Haftpflichtschäden), einen Ersatzwagenservice, sowie die Übernahme der Anmeldung und der Steuern.

§ 3 Zahlungskonditionen

Der Leasingnehmer erteilt dem Leasinggeber ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Leasinggeber zieht die (erste anteilige) Leasingrate jeweils am fünfzehnten Tag (bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag, sofern es sich bei dem fünfzehnten des Kalendermonats um keinen Bankarbeitstag handelt) des jeweils laufenden Kalendermonats ein. Die Kaution und Bereitstellung sind wie in § 13 erläutert innerhalb einer Woche ab Rechnungsdatum per Überweisung zu begleichen.

§ 4 Laufzeit des Leasingvertrages

Der Vertrag beginnt am _____ (Tag der Übergabe) und läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 5 Kündigung des Leasingvertrages

- (1) Der Vertrag ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündbar.
- (2) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung steht dem Leasinggeber insbesondere dann zu, wenn der Leasingnehmer mit mehr als einer Leasingrate in Verzug geraten ist. Ein Recht auf außerordentliche Kündigung besteht für den Leasinggeber auch dann, wenn der Leasingnehmer seiner vertraglichen Verpflichtung zur jährlichen Meldung des Kilometerstandes nicht fristgerecht nachgekommen ist und die Laufleistung auch nach ausdrücklicher, zusätzlicher Aufforderung durch den Leasinggeber nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang der Aufforderung mitgeteilt hat.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Bei der Leasingrate gem. § 1 sind **417 km pro Monat inklusive**; sollte diese Grenze bei Beendigung des Vertrages überschritten sein, werden die entsprechenden Mehrkilometer gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Leasingnehmerpflichten

- (1) Bei Übergabe wird gemeinsam mit dem Leasingnehmer ein Protokoll über den Zustand des Fahrzeugs angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.
- (2) Der Leasingnehmer verpflichtet sich, jeweils zum Ablauf eines Vertragsjahres dem Leasinggeber den aktuellen Kilometerstand mitzuteilen. Hierbei genügt als Beleg eine E-Mail mit angehängtem Foto vom Kilometerstand und Kennzeichen, auf Verlangen des Leasinggebers kann der Kilometerstand des Fahrzeugs auch von einer Werkstatt nach Wahl des Leasinggebers abgelesen werden. Für jeweils 14 angefangene Tage des Verzugs ist der Leasingnehmer verpflichtet, eine zusätzliche Gebühr i.H.v. 25,21 EUR netto an den Leasinggeber zu zahlen. Der Leasingnehmer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets im Betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Dazu zählt auch die ordnungsgemäße Bereifung. Zwischen Oktober und März sind Winterreifen zu nutzen, sofern das Fahrzeug nicht sowieso über Ganzjahresbereifung verfügt.
- (3) Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Fahrzeug nur mit gültiger Fahrerlaubnis zu führen. Überlässt der Leasingnehmer das Fahrzeug Dritten, muss auch dieser im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein, was der Leasingnehmer zu überprüfen hat.
- (4) Der Leasingnehmer darf das Fahrzeug weder verkaufen, vermieten, verpfänden, verschenken noch zur Sicherung übereignen. Zur längerfristigen Nutzung darf er das Fahrzeug nur den seinem Haushalt angehörenden Personen überlassen; soweit der Leasingnehmer den Leasingvertrag in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit abgeschlossen hat, darf dieser das Fahrzeug seinen Angestellten und deren zum Haushalt angehörenden Personen überlassen.

- (5) Erforderliche Reparaturen sind unverzüglich in einer Werkstatt nach Wahl des Leasinggebers durchführen zu lassen. Das gilt auch für Schäden an der Kilometeranzeige. In Notfällen können, falls eine vom Leasinggeber empfohlene Werkstatt nicht erreicht werden kann, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.
- (6) Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Markierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nur zulässig, wenn der Leasinggeber vorher in Textform zugestimmt hat. Der Leasingnehmer ist jedoch verpflichtet, den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen.
- (7) Sofern in dem zur Verfügung gestellten Fahrzeug ein SOS-Knopf installiert ist, so hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber für jede einzelne Nutzung dieses SOS-Knopfes einen Kostenersatz i.H.v. 84,03 EUR netto zu zahlen.
- (8) Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das mitgelieferte Ladekabel ordnungsgemäß zu benutzen. Es obliegt dem Leasingnehmer, sicherzustellen, dass das Ladekabel bzw. der Aufladevorgang mit der jeweils genutzten Stromquelle bzw. Stromleitung kompatibel/möglich ist. Sollte der Leasingnehmer eine der in § 6 dieses Vertrages geregelten Maßnahmen/Pflichten nicht einhalten, so haftet der Leasingnehmer für hieraus resultierende Schäden.
- (9) Das Leasingfahrzeug darf nicht dauerhaft ins Ausland verbracht werden, eine auch nur vorübergehende Verbringung des Fahrzeugs in Staaten außerhalb der EU und der Schweiz bedarf der vorherigen Zustimmung des Leasinggebers, die nur aus wichtigem Grund verweigert und gegebenenfalls von der Stellung einer Sicherheit durch den Leasingnehmer abhängig gemacht werden darf.
- (10) Die Fahrzeuge des Leasinggebers sind grundsätzlich Nichtraucherfahrzeuge. Somit ist das Rauchen im Fahrzeug untersagt. Bei Verstoß werden die notwendigen Kosten für die Reinigung vom Leasingnehmer getragen.

§ 7 Versicherungsschutz und Schadensabwicklung

- (1) Im Schadensfall hat der Leasingnehmer den Leasinggeber unverzüglich zu unterrichten. Unterbleibt eine unverzügliche Unterrichtung, kann das zur Leistungsfreiheit des Fahrzeugversicherers führen. Unterbleibt eine Unterrichtung des Leasinggebers innerhalb von 48 Stunden nach dem Schadensereignis, kann das zur Folge haben, dass durch das Schadensereignis verursachte Schäden/Kosten vom Leasingnehmer zu ersetzen sind. Die Schadenmeldung hat nach Möglichkeit über das im Fahrzeug befindliche Unfallblatt zu erfolgen, welches per Mail inkl. Bilder des Unfalls und dem Polizeibericht an den Leasinggeber (info@e-flat.com) zu übersenden ist. Alternativ können Schäden auch telefonisch gemeldet werden, sofern innerhalb von 48h die geforderten Unterlagen aus § 7 Abs. 1 nachgereicht werden.
- (2) Die Meldepflicht gilt für jegliche Art von Beschädigung des Fahrzeugs während der Vertragsdauer. Darunter fallen insbesondere Unfallschäden, Brandschäden, Wildschäden und Hagelschäden, darüber hinaus auch der Diebstahl des Fahrzeugs. Der Leasingnehmer hat den Leasinggeber über alle Einzelheiten des Ereignisses, welches zur Beschädigung des Fahrzeuges geführt hat, vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren und auf eventuelle Nachfragen, die sich im Rahmen der Schadenregulierung ergeben, unverzüglich zu antworten.
- (3) Nach Unfall-, Brand- und Wildschäden ist durch den Leasingnehmer oder den berechtigten Fahrer unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen. Das gilt insbesondere auch für vom Leasingnehmer allein verschuldete Unfälle, Unfälle mit geringem Sachschaden und Alleinunfälle.

Verweigert die Polizei die Aufnahme des Unfalls am Unfallort, ist das Unfallereignis an der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu melden. Über die Meldung ist ein Formular zu erstellen.

- (4) Die vollständige Schadenregulierung nach einem Unfallereignis liegt in der Hand des Leasinggebers. Allein der Leasinggeber ist berechtigt, einen Sachverständigen mit der Schadensbeurteilung zu beauftragen und Reparaturaufträge zu erteilen.
Reparaturen dürfen nur in Werkstätten durchgeführt werden, die vom Leasinggeber ausgewählt worden sind. Erteilt der Leasingnehmer ohne Zustimmung des Leasinggebers Reparatur- und/oder Gutachteraufträge, steht er für die anfallenden Kosten selbst ein. Während der Reparaturdauer stellt der Leasinggeber dem Leasingnehmer, soweit möglich, ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Ist dem Leasinggeber eine Bereitstellung ausnahmsweise nicht möglich, hat der Leasingnehmer einen Anspruch auf Erstattung der anteiligen Leasingrate für den Zeitraum der Reparatur. Darüber hinaus gehende Ansprüche für den Zeitraum der Reparatur sind ausgeschlossen.
- (5) Hat der Leasingnehmer den Fahrzeugschaden (mit-) verschuldet, haftet er pro Schadensfall am Leasinggegenstand in Höhe der Selbstbeteiligung von 1.000,00 € je Kasko- und Haftpflichtschaden. Der Leasingnehmer haftet auch bei (Mit-) Verschulden des berechtigten Fahrers für die vereinbarte Selbstbeteiligung.

§ 8 Haftung des Leasinggebers

- (1) Der Leasinggeber haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit des Leasinggebers, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Leasinggeber nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Der Leasinggeber übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Leasinggebers, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Haftung des Leasingnehmers

- (1) Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Vertragsverletzungen haftet der Leasingnehmer grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Leasingnehmer das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat (siehe Übergabeprotokoll). Gewöhnliche Gebrauchsspuren hat der Leasingnehmer nicht zu ersetzen. Für darüber hinausgehende Schäden hat der Leasingnehmer Wertersatz zu leisten; zur Ermittlung dieses Wertersatzes wird der Leasinggeber ein Zustandsgutachten nach der Rückgabe des Fahrzeugs erstellen lassen.
- (2) Der Leasingnehmer haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Leasingnehmer das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Leasingnehmer stellt den Leasinggeber von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von dem Leasinggeber erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem Leasinggeber für die Bearbeitung von Anfragen

entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Vertragszeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an den Leasinggeber richten, erhält diese vom Leasingnehmer für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 8,40 EUR netto, es sei denn der Leasingnehmer weist nach, dass dem Leasinggeber ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; dem Leasinggeber ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

- (3) Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden, dies gilt insbesondere für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind.
- (4) Der Leasingnehmer hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Der Leasingnehmer stellt den Leasinggeber von sämtlichen Mautgebühren, die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen, frei.
- (5) Diese Regelungen gelten neben dem Leasingnehmer auch für den berechtigten Fahrer.

§ 10 Rückgabe des Fahrzeuges

- (1) Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug mit allen Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen sowie Zubehör (z. B. Zulassungsbescheinigung Teil 1, Kundendienstheft, Ladekabel etc.) nach Beendigung des Leasingvertrages dem Leasinggeber an dem von dem Leasinggeber vorgegebenen Ort zurückzugeben, soweit dies für den Leasingnehmer zumutbar ist. Als zumutbar gilt insbesondere die Abholung des Fahrzeugs durch einen Beauftragten beim Leasingnehmer. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Leasingnehmer. Gibt der Leasingnehmer Schlüssel oder Unterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.
- (2) Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden und Mängeln sowie Verkehrs- und betriebssicher sein. Bei Rückgabe wird gemeinsam mit dem Leasingnehmer ein Protokoll über den Zustand des Fahrzeugs angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. Der Leasinggeber holt nach Rückgabe des Fahrzeugs über einen entsprechend qualifizierten Sachverständigen ein Minderwertgutachten ein. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, den sich aus diesem Gutachten ergebenden Minderwert nach Rechnungslegung an den Leasinggeber zu zahlen. Bei der Berechnung des Minderwertes werden normale Verschleißspuren nicht berücksichtigt. Der Leasingnehmer hat allerdings auch für diejenigen Schäden aufzukommen, die zwar grundsätzlich hätten über eine Kaskoversicherung abgerechnet werden können, allerdings deshalb nicht abgerechnet worden sind, weil der Leasingnehmer seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Schadenmeldung nicht nachgekommen ist.
- (3) Der Leasingnehmer hat in seinem Eigentum stehende Privatgegenstände vor Rückgabe des Fahrzeugs aus diesem zu entfernen. Für Ansprüche wegen Verschlechterung oder Untergang eines im Fahrzeug verbliebenen Privatgegenstandes oder Ansprüchen für Folgeschäden einer Verschlechterung oder eines Untergangs haftet der Leasinggeber dem Leasingnehmer nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Das Fahrzeug ist vom Leasingnehmer in gereinigtem Zustand (Innen und Außen) zurückzugeben. Bei Verletzung dieser vertraglichen Verpflichtung ist der Leasinggeber berechtigt, für die dann erforderliche Reinigung einen Mindestbetrag von 100,84 EUR netto in Rechnung zu stellen.

- (4) Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Leasingnehmer als Gesamtschuldner.
- (5) Gibt der Leasingnehmer das Fahrzeug - auch unverschuldet - zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder nach einer berechtigten außerordentlichen Kündigung nicht an den Leasinggeber zurück, ist dieser berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe der zuvor vereinbarten Leasingrate zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 11 Kaufoption des Leasingnehmers

- (1) Der Leasingnehmer hat jeweils zum Ende eines jeden Monats des Vertragsverhältnisses das Recht, das unter § 1 Abs. 1 näher bezeichnete Fahrzeug zu kaufen, frühestens jedoch nach Ablauf von 6 Monaten nach der Fahrzeugübernahme. Hierzu erstellt der Leasinggeber dem Leasingnehmer ein entsprechendes Angebot. Als Grundlage des Kaufs wird ein Vertrag aufgesetzt, zudem wird ein Zustandsgutachten angewendet.

§ 12 Datenschutzklausel

- (1) Der Leasinggeber ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts. Die personenbezogenen Daten des Leasingnehmers/Fahrers werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung von dem Leasinggeber erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung (einschließlich der Empfehlungswerbung). Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Leasingnehmers zum Zwecke der Abrechnung sowie im Falle von ordnungsrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren an die entsprechende Behörde oder sonstige Stelle zum Zweck der direkten Geltendmachung solcher Gebühren, Kosten, Mautgebühren oder Buß- und Verwarnungsgelder. Eine darüberhinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.
- (2) Hinweis gemäß § 28 Abs. 4 BDSG: Der Leasingnehmer/Fahrer kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist an den Leasinggeber zu richten.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Leasinggeber stellt ab schriftlicher Bekanntgabe des avisierten Fahrzeuges die in § 1 aufgeführte Kautions- und Bereitstellungssumme in Rechnung, welche von dem Leasingnehmer innerhalb von einer Woche per Überweisung zu begleichen ist. Andernfalls ist der Vertrag nichtig.
- (2) Der Leasingnehmer hat das unter § 1 dieses Vertrages näher bezeichnete Fahrzeug innerhalb von 2 Wochen ab schriftlicher Bekanntgabe des bereitstehenden Fahrzeuges durch den Leasinggeber und Erhalt der Rechnungssumme der in § 13 Abs. 1 näher bezeichneten Positionen zur Übergabe an einem durch den Leasinggeber vorgegebenen Ort entgegenzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Vertrag ungültig und der Leasinggeber ist von jeglichen Verpflichtungen entbunden.
- (3) Im Falle der Beendigung des Leasingvertrages hat der Leasingnehmer das unter § 1 dieses Vertrages näher bezeichnete Fahrzeug auf eigene Kosten und in Absprache mit dem Leasinggeber an einem durch den Leasinggeber schriftlich in der Bestätigung der Kündigung vorgegebenen Ort zurückzubringen. Hiermit verbundene etwaige Transportkosten hat der Leasingnehmer zu tragen.
- (4) Der Leasingnehmer wird hiermit darauf hingewiesen und erklärt sich damit einverstanden, dass der in § 2 bezeichnete Leistungsumfang, insbesondere hinsichtlich Service, Wartung und Ersatzwagenservice nur bei den Service-Werkstätten des Leasinggebers sichergestellt werden kann. Sollte zwecks Service, Wartung, Reparatur oder Ersatzwagenservice ein Transport zu veranlassen sein, so sind hierdurch entstehende Kosten vom Leasingnehmer zu tragen.
- (5) Ein Service bzw. die Wartung und Reparatur bei anderen Werkstätten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers erlaubt.
- (6) Mahnungen aufgrund von Zahlungsverzug werden dem Leasingnehmer mit Bearbeitungskosten i.H.v. 8,40 EUR netto je Sache berechnet.

§ 14 optionales Zubehör-Leasing

In Ergänzung der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen vereinbaren die Parteien hiermit, dass der Leasingnehmer folgende Zubehör-Teile bei dem Leasinggeber least (Zutreffendes ist anzukreuzen; Zubehörteile-Teile, welche nicht angekreuzt sind, gelten als nicht geleast und erhöhen entsprechend auch nicht die Leasingrate gemäß § 1 dieses Vertrages):

- **Notladekabel: Typ 2 – Schuko für eine zusätzliche Leasingrate i.H.v. 12,60 EUR netto**
- **Wandladestation 22 kW Typ 2 mit Fehlerstrommodul für eine zusätzliche Leasingrate i.H.v. 21,00 EUR netto**

Die optional vereinbarte zusätzliche Leasingrate wird gemäß § 3 dieses Vertrages durch den Leasinggeber per SEPA-Lastschrift monatlich abgebucht (§ 3)

§ 15 optionaler Zubehör-Kauf

In Ergänzung der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen vereinbaren die Parteien hiermit, dass der Leasingnehmer folgende Zubehör-Teile bei dem Leasinggeber kauft (Zutreffendes ist anzukreuzen; Zubehörteile-Teile, welche nicht angekreuzt sind, gelten als nicht gekauft):

- **Notladekabel: Typ 2 – Schuko für einen Kaufpreis i.H.v. 378,14 EUR netto**
- **Wandladestation 22 kW Typ 2 mit Fehlerstrommodul für einen Kaufpreis i.H.v. 924,36 EUR netto**

Der optional vereinbarte Kaufpreis hinsichtlich des Zubehörs wird vor der Übergabe des jeweiligen Zubehör-Teils vom Leasinggeber gemäß § 3 per SEPA-Lastschrift abgebucht.

§ 16 Frühzeitige Vertragsbeendigung, Tarifwechsel

- (1) Beendet der Leasingnehmer den Leasingvertrag vor Ablauf des vierten Vertragsmonats, ist er verpflichtet, die Kosten für die Einholung eines Minderwertgutachtens (§ 10 Abs. 2) bis zu einem Maximalbetrag von 168,07 EUR netto zu übernehmen.
- (2) Ein Tarifwechsel in einen günstigeren Tarif ist frühestens nach sechs Monaten möglich. Im Fall eines Tarifwechsels fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr i.H.v. 83,19 EUR netto an.
- (3) Sofern die Bedingungen in § 3 und § 13 Abs. 1 und 2 nicht fristgerecht eingehalten wurden, behält sich der Leasinggeber das Recht vor, den Vertrag für nichtig zu erklären.
- (4) Der Leasingnehmer hat das Recht, nach 6 Wochen ab zuzenden des Vertrages durch den Leasingnehmer vom Vertrag zurückzutreten, sofern bis dahin kein Auto zur Verfügung gestellt werden konnte. Er verzichtet auf jedwede Schadensersatzansprüche gegenüber dem Leasinggeber und seinen Erfüllungsgehilfen. Der Rücktritt ist dem Leasinggeber schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Preise/Gebühren verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Dem Leasingnehmer ist bewusst, dass nicht jederzeit Fahrzeuge vorgehalten werden können, sodass es zu Wartezeiten kommen kann.
- (3) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden. Diese benötigen der Schriftform.
- (5) Gerichtsstand ist, sofern der Leasingnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Bielefeld.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll, soweit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben und gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.
- (7) Der Kilometerstand bei Übergabe (§ 1 Abs.1) und der Tag der Übergabe (§ 4) werden nach Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden durch den Leasinggeber nachgetragen und dem Leasingnehmer per E-Mail zugesendet.
- (8) Für die Erstellung und Unterzeichnung des Übergabe- sowie des Rückgabeprotokolls hat der Leasingnehmer Sorge zu tragen.

Leasinggeber electrify GmbH

Bielefeld,

Ort, Datum, Unterschrift

Leasingnehmer

Ort, Datum, Unterschrift

